
Anlage: Artenschutzrechtliche Betrachtung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Gesetzliche Grundlagen zum Artenschutz	2
1.1	Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:	2
1.2	Abweichende Vorgaben bei nach § 42 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben: 2	
1.3	Planungsrelevante Arten in NRW.....	3
1.4	Vorgaben der Eingriffsregelung.....	3
2	Artenschutzrechtlich Bedeutsame Fauna	3
2.1	Planungsrelevante Arten - Vögel.....	4
2.2	Planungsrelevante Arten - Herpetofauna.....	4
2.3	Planungsrelevante Arten - Säugetiere	5
3	Artenschutzrechtliche Betrachtung	6
4	Ergebnis	12

1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN ZUM ARTENSCHUTZ

Neben einer Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist auch eine artenschutzrechtliche Betrachtung Grundlage für den Umweltbericht zum B-Plan Nr. I / St 44 „Verkehrssicherheitszentrum Bielefeld“. Grundlage hierfür bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.12.2007 (artenschutzrechtlich Relevante Vorgaben am 18.12.2007) in Verbindung mit dem Landschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2007.

1.1 *Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Nach § 42 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

1.2 *Abweichende Vorgaben bei nach § 42 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:*

Bei nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 42 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH- Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 42 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 42 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 62 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es handelt sich hier um ein bauleitplanerisches Verfahren, so dass eine Privilegierung gegeben ist.

1.3 Planungsrelevante Arten in NRW

In Nordrhein-Westfalen unterliegen ca. 1.100 Arten dem Schutzstatus der „streng geschützten Arten inklusive aller FFH-Arten (Anhang IV) und aller europäisch geschützter Vogelarten. Da eine umfassende Prüfung dieser Arten im Rahmen der Planungspraxis nicht möglich ist, hat das LANUV (Kiel, 2005) eine Liste der für NRW planungsrelevanten Arten herausgegeben. Danach sind in NRW 213 (davon 134 Vogelarten) Arten als planungsrelevant zu bezeichnen.

1.4 Vorgaben der Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist zu prüfen, ob nicht ersetzbare Biotope streng oder besonders geschützter Arten zerstört werden. Grundlage hierfür bildet der § 61 LG NW.

2 ARTENSCHUTZRECHTLICH BEDEUTSAME FAUNA

Aus Sicht des Artenschutzes sind im Planungsraum die planungsrelevanten Arten NRW zu betrachten. Aufgrund der Lebensraumsituation sind hier insbesondere die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Reptilien/Amphibien von Interesse. In Bezug auf die Vögel und Herpetofauna erfolgte eine Kartierung im Zeitraum April – Juni 2009 durch die Arbeitsgemeinschaft COPRIS / Marienmünster. Für die Fledermäuse erfolgt nur eine Potenzialabschätzung, dabei werden alle aufgrund der Habitatstrukturen möglicherweise vorkommenden Arten betrachtet (Worst-Case-Szenario).

2.1 Planungsrelevante Arten - Vögel

Folgende Vogelarten des Planungsraumes sind als planungsrelevante Arten in NRW einzustufen:

- Sperber: günstiger Erhaltungszustand, Nahrungsgast, RL: nicht gefährdet
- Eisvogel: günstiger Erhaltungszustand, Nahrungsgast, RL: 3
- Graureiher: günstiger Erhaltungszustand, Nahrungsgast, RL: nicht gefährdet
- Waldohreule: günstiger Erhaltungszustand, Brutvogel im Nahbereich, RL: Vorwarnliste
- Mäusebussard: günstiger Erhaltungszustand, Nahrungsgast, RL: nicht gefährdet
- Flussregenpfeifer: ungünstiger Erhaltungszustand, Brutvogel, RL: 3
- Mehlschwalbe: günstiger Erhaltungszustand, Nahrungsgast, RL: Vorwarnliste
- Turmfalke: günstiger Erhaltungszustand, Nahrungsgast, RL: nicht gefährdet
- Rotmilan: ungünstiger bis schlechter Erhaltungszustand, Nahrungsgast, RL: 2

Die meisten o.g. planungsrelevanten Arten kommen im B-Plan-Gebiet lediglich als Nahrungsgast vor. Sie nutzen sowohl die Wasserflächen als auch die großen offene Bereiche zur Jagd. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind somit durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Als Brutvögel wurden die Waldohreule (im Nahbereich) und der Flussregenpfeifer nachgewiesen. Die Waldohreule ist ein typischer Vogel dichter Gehölzbestände im Übergang zu Offenlandbereichen. Aufgrund der geringen Nutzungsintensität des WISA- Geländes liegt ihr Brutstandort auch am Rande des Waldes. Die offenen Flächen können dann auch zur Jagd genutzt werden.

Der Flussregenpfeifer ist auf offene kiesig-sandige Böden als Brutstandort angewiesen. Die brach liegenden Schotterrasen sind somit als Bruthabitat geeignet. Da zum Zeitpunkt der Brut des Flussregenpfeifers in den letzten Jahren immer die WISA- Ausstellung stattfand, wurde das Bruthabitat vermutlich erst in diesem Jahr (2009) zum ersten Mal genutzt. Da Flussregenpfeifer auf einer starken Dynamik unterliegenden Flächen brüten (Kiesbänke am Fließgewässer, der Sukzession unterliegende Schotterflächen) sind sie in der Wahl ihres Bruthabitates flexibel, jedoch weitgehend ortstreu. Da oftmals auch Kiesabbauf Flächen als Brutstandorte genutzt werden, werden gewisse immer wiederkehrende Störungen (Lärm, Bewegungen) toleriert. Die Brutzeit liegt zwischen Ende März und August, die Fluchtdistanz beträgt nach FLADE 10-30 m.

2.2 Planungsrelevante Arten - Herpetofauna

Streng geschützte Arten nach § 42 BNatSchG und auch Rote Liste Arten sind bei den in den Kartierungen nachgewiesenen Amphibien und Reptilien nicht vorhanden. Alle nachgewiesenen Arten sind als nicht planungsrelevant eingestuft, eine weitere Betrachtung im Sinne des Artenschutzes entfällt somit.

2.3 Planungsrelevante Arten - Säugetiere

Anhang der im Planungsraum vorkommenden Lebensräume kann eine Potenzialabschätzung über weitere planungsrelevante Arten gegeben werden.

Im Bereich der Gehölzbestände und großen Bäume ist das Vorkommen von diversen Fledermausarten zu erwarten. Hier können sowohl Winterquartiere als Wochenstuben angetroffen werden. Die Gehölzränder eignen sich als Jagdhabitat. Als weitere planungsrelevante Säugetierart ist das Vorkommen der Haselmaus in dichten Sträuchern (z.B. Brombeergebüsch) sehr wahrscheinlich. Alle Fledermäuse sowie auch die Haselmaus sind nach § 42 BNatSchG streng geschützt.

- Breitflügelfledermaus: Art der Siedlungsgebiete und Offenlandbereiche in Kontakt mit Wäldern und Gewässern, Rote Liste NRW 3, günstiger Erhaltungszustand, Quartiere als Spaltenverstecke in Gebäuden, Bäumen, Felsen (Höhlen),
- Kleine Bartfledermaus: Art der strukturreichen Landschaften mit Gewässern in Siedlungsnähe, Rote Liste NRW 3, günstiger Erhaltungszustand, Quartiere überwiegend in und an Gebäuden,
- Kleiner Abendsegler: Art der Waldbereiche, Jagd auch über Offenlandbereichen und Plätzen, Rote Liste NRW 2, ungünstiger Erhaltungszustand, Quartiere überwiegend in Bäumen,
- Großer Abendsegler: Art der Waldbereiche, Jagd auch über Offenlandbereichen und Plätzen, Rote Liste NRW 1, ungünstiger Erhaltungszustand, Quartiere überwiegend in Bäumen,
- Zwergfledermaus: typische Gebäude- und Siedlungsfledermaus, Rote Liste NRW N, günstiger Erhaltungszustand, Quartiere überwiegend in und an Gebäuden und in Höhlen,
- Haselmaus: Art der artenreichen Waldränder, Gebüsche und Hecken, Rote Liste NRW * ungefährdet, Kugelnester in der Vegetation oder in Baumhöhlen.

Da dichte Gebüschbestände mit Unterwuchs durch die Planungen weitgehend erhalten bleiben, ist die Haselmaus in ihren Lebensstätten nicht erheblich betroffen. Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Typische Wald- und Baumfledermäuse wie Kleiner und Großer Abendsegler sind u. U. nur im Rahmen ihrer Nahrungsflächen betroffen. Quartiere werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Fledermäuse mit Quartieren in Gebäuden sind in den vorhandenen Schuppen und Garagen potenziell zu erwarten. Im Rahmen einer Worst- Case- Betrachtung muss hier, da keine Kartierungen vorliegen, u. U. von einer Nutzung als Sommerquartier/Wochenstube, aber auch als Winterquartier ausgegangen werden. Diese Arten weisen einen für NRW günstigen Erhaltungszustand auf.

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG

Bei dem vorliegenden Eingriff handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben, wonach der Artenschutz nach § 42 (5) beurteilt wird.

- a.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).
- b.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen oder Verletzen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind (§ 42 Abs. 1 Nr. 1).
- c.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 42 Abs. 1 Nr. 2).

Nach Abschluss der Kartierung (Vögel, Herpetofauna) sowie nach Abschätzung des potenziellen Vorkommens geschützter und planungsrelevanter Arten sind lediglich die Artengruppen der Säugetiere und Vögel zu betrachten.

Dabei wird bei den Vögeln unterschieden nach Nahrungsgast und Brutvogel. Bei den Fledermäusen wird nach der Lage der Quartiere (überwiegend Gebäude bzw. Bäume und ihrem bevorzugten Jagdhabitat unterschieden). Es werden alle im Planungsraum vorkommenden (Vögel) bzw. potenziell vorkommenden Arten (Fledermäuse) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

	Betroffenheiten		
Vorkommen im Planungsraum, Vorkommen in der näheren Umgebung	Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3)	Erhebliche Störung (mit Auswirkung auf die lokale Population) (§ 42 (1) Nr. 2)	Tötung / Verletzen (§ 42 (1) Nr. 1)
Vögel: Nahrungsgäste im Planungsraum (Offenlandbereiche): Sperber, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rotmilan			
Die für die Nahrungssuche der o.g. Arten wichtigen Habitatstrukturen wie große Offenlandbereiche mit angrenzend strukturreicheren Lebensräumen bleiben auch in der Planung erhalten, Gehölze werden nicht in Anspruch genommen.	Im Planungsraum nicht nachgewiesen, daher keine Beeinträchtigungen Kein Verbotstatbestand berührt	Störungen der Jagd allenfalls während der Bauzeit für Jagdflächen von untergeordneter Bedeutung, Ausweichmöglichkeiten jedoch auf den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen (Offenland) vorhanden, daher keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Kein Verbotstatbestand berührt	Bauphase und Betrieb vergleichbar bzw. deutlich geringer als bei „normalem“ Straßenverkehr. Während Bauphase und Betriebszeiten werden Vögel auf störungsärmere Bereiche ausweichen (angrenzendes Offenland), daher kein erhöhtes Tötungsrisiko für im Gebiet jagende Arten. Kein Verbotstatbestand berührt
Vögel: Nahrungsgäste im Planungsraum (Wasservögel): Eisvogel, Graureiher			
Die für die Nahrungssuche der o.g. Arten wichtigen Habitatstrukturen liegen im Bereich des Teiches und der angrenzenden Ruderalflächen. Diese Strukturen werden nicht in Anspruch genommen.	Im Planungsraum nicht nachgewiesen, daher keine Beeinträchtigungen Kein Verbotstatbestand berührt	Planungsraum (Schotter- und Offenlandflächen) nur von untergeordneter Bedeutung als Nahrungshabitat, da Vögel überwiegend an Gewässer gebunden, Störungen der Jagd allenfalls während der Bauzeit, Ausweichmöglichkeiten jedoch vorhanden (Teich im westlichen Planungsraum),	Jagdhabitats werden durch Bau- und Betriebsphase nicht erheblich gestört oder verändert. Die Vögel ziehen sich in ruhigere Bereiche zurück (Teich im westlichen Planungsraum). Da es sich nicht um eine Teststrecke mit hohen Fahrgeschwindigkeiten handelt, besteht im Betrieb ausreichend Sicherheit,

		Betroffenheiten	
Vorkommen im Planungsraum, Vorkommen in der näheren Umgebung	Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3)	Erhebliche Störung (mit Auswirkung auf die lokale Population) (§ 42 (1) Nr. 2)	Tötung / Verletzen (§ 42 (1) Nr. 1)
		daher keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Kein Verbotstatbestand berührt	um das Risiko der Tötung oder des Verletzens von Individuen auszuschließen. Kein Verbotstatbestand berührt
Waldohreule: Brutvogel im Nahbereich			
Bruthabitate befinden sich im angrenzenden Wald, hier erfolgen keine Beeinträchtigungen. Die Nahrungssuche erfolgt auch über den offenen Flächen des B-Plan-Gebietes, erhebliche Veränderungen sind hier jedoch für die Jagdbedingungen nicht zu erwarten.	Bruthabitat liegt außerhalb des Maßnahmenraumes, Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen Kein Verbotstatbestand berührt	Störungen der Jagd allenfalls während der Bauzeit, Ausweichmöglichkeiten jedoch vorhanden in den angrenzenden Wald- und Offenlandbereichen (östlich des Planungsraumes), daher keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen. Kein Verbotstatbestand berührt	Jagdhabitate werden durch Bau- und Betriebsphase nicht erheblich gestört oder verändert. Da Waldohreulen überwiegend nachts jagen, sind zeitliche Überschneidungen zudem nicht zu erwarten. Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht. Kein Verbotstatbestand berührt
Flussregenpfeifer: Brutvogel auf den Schotterflächen des Planungsraumes			
Es wurde ein Brutpaar auf den Schotterflächen des Planungsraumes angetroffen. Schotterflächen werden durch den Flussregenpfeifer als Ersatzbiotope angenommen.	Die Bauarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden, um den Bruterfolg nicht zu gefährden. Zum Erhalt des Brutreviers sind Minderungsmaßnahmen erforderlich (Dauerhafter Erhalt bzw. Neuschaffen von Schotterflächen, auch im Bereich des neuen Gebäudes, Rücksicht auf laufende Tiere beim Fahrbetrieb.) Kein Verbotstatbestand berührt, wenn Minderungsmaß-	Bei Einhaltung der genannten Minderungsmaßnahmen (Erhalt des Brutreviers, Abstandsflächen, Betretungsverbot der Schotterflächen) sind Auswirkungen auf die lokalen Populationen nicht zu erwarten. Kein Verbotstatbestand berührt, wenn Minderungsmaßnahmen erfüllt werden	Da es sich nicht um eine Teststrecke mit hohen Fahrgeschwindigkeiten handelt, besteht im Betrieb ausreichend Sicherheit, um das Risiko der Tötung oder des Verletzens von Individuen auszuschließen. Dazu ist auch die Einhaltung der Minderungsmaßnahmen (Baubetrieb nur außerhalb der Brutzeit sowie Erhalt, bzw. Schaffung von störungsarmen Schotterflächen sicherzustellen). Kein Verbotstatbestand berührt,

	Betroffenheiten		
Vorkommen im Planungsraum, Vorkommen in der näheren Umgebung	Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3)	Erhebliche Störung (mit Auswirkung auf die lokale Population) (§ 42 (1) Nr. 2)	Tötung / Verletzen (§ 42 (1) Nr. 1)
	nahmen erfüllt werden		wenn zusätzlich Minderungsmaßnahmen erfüllt werden
Fledermäuse der Siedlungs- und Offenlandbereiche (Quartiere in Gebäuden): Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus			
Die Offenlandbereiche des Planungsraumes in Verbindung mit strukturreichen Randbereichen sind als Jagdhabitat geeignet, werden aber durch die Planungen nicht wesentlich verändert. Geeignete Quartiere befinden sich möglicherweise an den vorhandenen Containern und Baracken.	Sämtliche Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubezeiten und Winterruhezeiten durchzuführen, da eine mögliche Quartiersnutzung in den Gebäuden nicht ausgeschlossen werden kann. Vor Abriss sind die betroffenen Gebäude von einem Fachmann auf Fledermäuse zu untersuchen. Werden Bestände angetroffen, sind diese entweder a) umzusiedeln, oder b) der Abriss ist zu verschieben, bis das Quartier verlassen ist. Kein Verbotstatbestand berührt, wenn Minderungsmaßnahmen erfüllt werden	Bei Einhaltung der Minimierungsmaßnahmen sind erhebliche Störungen auf die lokale Population nicht zu erwarten. Es bestehen ausreichende Ausweichmöglichkeiten (Jagd) in störungsreichen Zeiten z.B. während der Bauzeit (östlich angrenzende Offenlandbereiche) Kein Verbotstatbestand berührt	Da Fledermäuse nacht- und dämmerungsaktiv ist ein Konflikt nicht zu erwarten, damit entsteht kein erhöhtes Tötungsrisiko. Die Minderungsmaßnahme ist dazu einzuhalten. Kein Verbotstatbestand berührt, wenn Minderungsmaßnahmen erfüllt werden
Fledermäuse der Waldbereiche (Quartiere in Bäumen) mit Jagdhabitaten im Offenland: Kleiner und Großer Abendsegler			
Gehölz- und Waldbereiche werden durch die Planungen nicht in Anspruch genommen, mögliche Quartiere sind somit nicht betroffen,	Geeignete Höhlenbäume werden nicht in Anspruch genommen	Da sowohl keine Veränderungen der Quartiere als auch der Jagdbedingungen erfolgen, sind keine	Da Fledermäuse nacht- und dämmerungsaktiv sind ist ein Konflikt nicht zu erwarten. Ein erhöhtes

Vorkommen im Planungsraum, Vorkommen in der näheren Umgebung	Betroffenheiten		
	Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 42 (1) Nr. 3)	Erhebliche Störung (mit Auswirkung auf die lokale Population) (§ 42 (1) Nr. 2)	Tötung / Verletzen (§ 42 (1) Nr. 1)
Jagdhabitats sind über den offenen Flächen des Geländes zu erwarten, auch hier erfolgen jedoch keine wesentlichen Veränderungen	Kein Verbotstatbestand berührt	Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu erwarten → Kein Verbotstatbestand	Tötungsrisiko entsteht nicht. Kein Verbotstatbestand berührt
Haselmaus			
Geeignete Haselmauslebensräume sind im Bereich des Waldrandes und der Gehölzbestände potentiell vorhanden. Diese bleiben in der Planung jedoch erhalten.	Keine Veränderungen Kein Verbotstatbestand berührt	Keine Veränderungen. Kein Verbotstatbestand berührt	Da Haselmäuse nachtaktiv sind und einen relativ kleinen Aktionsradius haben, ist das Töten und Verletzen von Individuen auszuschließen. Kein Verbotstatbestand berührt

Die oben vorhandene artenschutzrechtliche Betrachtung zeigt, dass eine unzulässige Beeinträchtigung geschützter Arten für den Flussregenpfeifer (ein Brutpaar auf Schotterflächen nachgewiesen) und für Fledermäuse mit Quartieren an Gebäuden (Potenzialabschätzung) besteht.

Hier sind zum Schutz der Arten Minderungsmaßnahmen erforderlich.

Minderungsmaßnahmen zum Schutz des Flussregenpfeifers:

- Sämtliche Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit (April bis Juli) in den Monaten August bis März erfolgen.
- In der Brutzeit dürfen die Schotterflächen nicht betreten werden.
- Zum Erhalt des Brutreviers sind in störungsarmen Randbereichen zusätzliche Ersatzbiotop (Schotterflächen) anzulegen (Entbuschung von sich sukzessiv entwickelnden Flächen).
- Die vorhandenen und künftigen Schotterflächen müssen dauerhaft von Neuverbuschung freigehalten werden.
- Die o.g. Maßnahmen zum Schutz des Flussregenpfeifers sind im Rahmen eines Grünordnungsplanes bzw. Bauantrages zu konkretisieren und flächenhaft zu benennen. Der dauerhafte Erhalt des Brutstandortes ist aufgrund des Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes sicher zu stellen. Die o.g. Minderungsmaßnahmen sind als vorgezogene Maßnahmen (CEF- Maßnahmen) durchzuführen, um einen durchgängige Nutzung des Gebietes als Bruthabitat zu gewährleisten. Die Maßnahmen sind durch ein Monitoring zu überwachen.

Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Gebäudefledermäusen:

- Vor Beginn der Abrissarbeiten sind alle Gebäude durch Fachkundige nach geeigneten Fledermausquartieren abzusuchen. Sollten besetzte Quartiere angetroffen werden, sind die Abrissarbeiten erst nach Verlassen des Quartiers durchzuführen.
- Zur Verbesserung der Quartiersituation sind im Gelände Fledermaussommerquartiere zu installieren.

Nach Umsetzung der o.g. Minderungsmaßnahmen ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht gegeben. Die geplanten Maßnahmen können als zulässig betrachtet werden, ein Ausgleich oder eine artenschutzrechtliche Befreiung ist nicht mehr erforderlich.

- Sollte während der Betriebszeit die Brut eines Flussregenpfeifers nachgewiesen werden, sind hier geeignete Abstände (ca. 20 m) von Betretung freizuhalten.

Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Gebäudefledermäusen:

- Vor Beginn der Abrissarbeiten sind alle Gebäude nach geeigneten Fledermausquartieren abzusuchen, sollten geeignete Quartiere angetroffen werden, sind sämtliche Abrissarbeiten außerhalb der Zeit der Wochenstuben (Juni bis August) sowie außerhalb der

Winterruhezeiten durchzuführen. Als günstigster Zeitpunkt zum Abriss ist dabei September/Okttober. Dazu sollten alle Gebäude von einem Fledermaussachverständigen untersucht und anschließend direkt abgerissen werden.

- Zum Erhalt der Quartiere sind an den neuen Gebäuden Fledermauskästen aufzuhängen (CEF-Maßnahme).

4 ERGEBNIS

Bei Beachtung der o.g. Minderungsmaßnahmen ist ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht gegeben. Die geplanten Maßnahmen können als zulässig betrachtet werden, ein Ausgleich oder eine artenschutzrechtliche Befreiung ist nicht mehr erforderlich. Erforderlich ist jedoch die Begleitung und Dokumentation der Maßnahmen und des Baubetriebes unter Artenschutzaspekten.